

man annehmen müssen, daß die Zusammenkunft einer Vielzahl von Bauern nur bei besonderen Anlässen höherer Bedeutung zustande kam. Weder das Kloster St. Gallen noch seine weltlichen Geschäftspartner werden in der Regel die Möglichkeit gehabt haben, für eine Sache, die nur in einem zweiseitigen und nicht in dem öffentlichen Interesse lag, eine solche Zusammenkunft zu veranlassen. Vielleicht gab es neben den Gerichtstagen andere Anlässe für eine Zusammenkunft: zum Beispiel Markttage. Manchmal werden Gerichtstage und Markttage zusammengefallen sein. Wenn auch in vielen einzelnen Fällen keine Sicherheit darüber zu gewinnen ist, ob eine Zeugenreihe aus Mitgliedern einer Gerichtsversammlung besteht, im ganzen wird man feststellen dürfen, daß bei allen Zeugenreihen die Wahrscheinlichkeit einer Identität mit Teilen einer Gerichtsversammlung sehr groß ist.

Wenn man die Zeugenreihen der St. Galler Urkunden durchliest, macht man zwei interessante Beobachtungen. Die personelle Zusammensetzung der Reihen wechselt natürlich, aber es lassen sich mehrfach Gruppen von Urkunden zusammenfassen, deren Zeugenreihen sich personell weitgehend decken. Diese Tatsache ist seit langem bekannt und wird zum Beispiel bei der Identifizierung von Ortsnamen häufig herangezogen⁵⁸⁾. Für unseren Zweck ist daran besonders wichtig, daß diese zusammengehörenden Zeugenreihen in der Reihenfolge der Namen einander fast nie ähnlich sind. Die Anordnung der Personen der Gruppe wechselt vielmehr von Mal zu Mal stark. Wir wissen nicht, welche Umstände in den einzelnen Fällen darauf eingewirkt haben. Vielleicht spielen die Nähe der einzelnen Zeugen zu dem jeweiligen Urkundenaussteller, inzwischen eingetretene Wandlungen in den Besitzverhältnissen der Leute untereinander und anderes eine Rolle⁵⁹⁾.

⁵⁸⁾ Vgl. z. B. F. Langenbeck, Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen, Alemannisches Jb. (1953) S. 132 ff., und H. Jänichen, Der Hof des Klosters St. Gallen in Pettinwilare bei Nusplingen im Bäratal, in: Festschrift f. Theodor Mayer 2 (1955) 61 ff. G. Caro untersuchte schon 1904 eine Zeugengruppe von Goldach b. Rohrschach zu bevölkerungsstatistischen Zwecken, vgl. Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit (Beiträge z. älteren deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgesch., 1905) S. 38—45.

⁵⁹⁾ Wenn E. Kunz, Die Fuldaer Traditionen in Ostfranken als sippenkundliche Quelle der Karolingerzeit, Jb. f. fränk. Landesforschung 8/9 (1943) 231, sagt, das Alter der Zeugen sei bei der Gliederung der Zeugenreihe ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen, so müssen wir hinzufügen, daß das Alter nicht der einzige Gesichtspunkt war, denn sonst wäre mit einer größeren Konstanz zu rechnen. Daneben und oft davor waren andere Gesichtspunkte maßgebend.